OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302440/7/BMa/Mu

Datum:
Linz, 16. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des O D, x, x, T R, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Juli 2019, GZ: 0056991/2017, wegen einer Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. Juli 2019, GZ: 0056991/2017, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 22 Abs. 1a iVm § 28 Z 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt. Es wurde auch ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Der Beschuldigte, O D, wohnhaft: x, x, T R, hat als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher zur Vertretung nach außen Berufener (Geschäftsführer) der Firma B S (x) mit Sitz in x (T R), x, gemäß § 9 Abs 1 VStG zu vertreten: Die tschechische Firma B S (Transportunternehmen) hat als Arbeitgeberin am 08.08.2017, 05:35 Uhr – wie durch Organe der österreichischen Finanzpolizei (=Abgabenbehörde) an diesem Tag auf der Autobahn A7, Fahrtrichtung Ansfelden, auf Höhe Voestbrücke in Österreich festgestellt wurde – den Arbeitnehmer Herr H D (geb. x) als Fahrzeuglenker des Fahrzeugs mit dem t Kennzeichen x, zwecks Durchführung von Transportleistungen nach Österreich entsandt. Im Rahmen der gegenständlichen Kontrolle konnte den Organen der Abgabenbehörde vom genannten Arbeitnehmer am Kontrollort unmittelbar kein entsprechender Arbeitsvertrag nach § 22 Abs. 1 LSD-BG in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt bzw. in elektronischer Form zugänglich gemacht werden, obwohl dazu nach den österreichischen Rechtsvorschriften eine gesetzliche Verpflichtung besteht; auch sonstige Lohnunterlagen wie Arbeitszeitaufzeichnungen konnten am 08.08.2017 weder vorgelegt noch zugänglich gemacht werden.

Die tschechische Firma B S hat daher als Arbeitgeberin gegen § 22 Abs. 1a LSD-BG verstoßen, wonach bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet (Österreich) im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabenbehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung – wie konkret am 08.08.2017 – in elektronischer Form zugänglich zu machen sind.“

In der Rechtsmittelbelehrung dieses Bescheides wurde für die Erhebung einer Beschwerde eine Frist von vier Wochen ab Zustellung angeführt. Die Zustellverfügung lautete auf den Bf und die Adresse x, x, T R. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf nachweislich am 11. Juli 2019 persönlich zugestellt. Die Übernahmebestätigung ist von diesem unterfertigt.

2. Die dagegen per E-Mail erhobene Beschwerde langte bei der belangten Behörde am 9. August 2019 um 14:14 Uhr ein.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt bezughabendem Verfahrensakt ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG OÖ) hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

Mit Schreiben vom 19. September 2019 wurde der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Kenntnis gesetzt, dass seine Beschwerde verspätet eingebracht wurde, weshalb ihm, innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung, die Möglichkeit eingeräumt wurde, zum Verspätungsvorhalt eine begründete und mit entsprechenden Nachweisen belegte Stellungnahme abzugeben.

In seiner per E-Mail am 10. Oktober 2019 beim LVwG OÖ eingebrachten Stellungnahme äußerte sich der Bf dahingehend, dass er bemüht gewesen sei, die Beschwerde fristgerecht bei der belangten Behörde einzubringen. Allerdings habe er sich in dieser Zeit geschäftlich im Ausland befunden. Er sei in Touren von 2 bis 4 Wochen außerhalb von der Tschechischen Republik geschäftlich beschäftigt gewesen. An diesen Werktagen habe er aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung keine Gelegenheit gehabt, einen Dolmetscher zu suchen, der ihm seine Beschwerde in Deutsch übersetzt. Zudem seien die Dolmetscher in den Sommerferien entweder ausgelastet gewesen oder sie haben die Übersetzung verweigert bzw. auf die Übersetzungsanfrage nicht geantwortet. Auch über das Internet habe er versucht, den Beschwerdetext zu übersetzen. Daher habe er erst nach Sicherstellung der Übersetzung, die gegenständliche Beschwerde schnellstmöglich elektronisch übermitteln können.
Entgegen der an ihn gerichteten Aufforderung hat der Bf seine Angaben nicht belegt.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Folgender rechtlicher relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Das gegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 3. Juli 2019 wurde dem Bf laut dem im Verfahrensakt einliegenden internationalen Postrückschein nachweislich am 11. Juli 2019 persönlich zugestellt. Mit diesem Tag begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese somit am 8. August 2019.
Die Zustellverfügung lautet auf den Bf mit der Adresse x, x, T R.
Die Übernahmebestätigung wurde von ihm selbst unterfertigt.

Die gegenständliche Beschwerde wurde vom Bf erst am 9. August 2019 um 14:14 Uhr mit E-Mail bei der belangten Behörde eingebracht.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. September 2019 wurde dem Bf die Verspätung seines Rechtsmittels vorgehalten und ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Behauptung des Bf in seiner Stellungnahme vom 10. Oktober 2019, es sei ihm aufgrund eines Arbeitseinsatzes im Ausland nicht möglich gewesen, innerhalb der vorgegebenen Frist die Beschwerde übersetzen zu lassen und fristgerecht einzubringen, wurde von ihm nicht weiter belegt.

5.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde, dem ergänzenden Ermittlungsverfahren (Verspätungsvorhaltes vom 19. September 2019 und Stellungnahme des Bf vom 10. Oktober 2019) ergibt.
Zudem ist auf dem im erstbehördlichen Verfahrensakt einliegenden Postrückschein ersichtlich, dass die Übernahmebestätigung betreffend das angefochtene Straferkenntnis vom Bf selbst unterfertigt wurde.

5.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.3.1. Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 33 Abs. 1 und 2 AVG werden der Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

5.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde das angefochtene Straferkenntnis laut dem im Verfahrensakt einliegenden internationalen Postrückschein dem Bf nachweislich am 11. Juli 2019 (Donnerstag, kein Feiertag) persönlich rechtswirksam zugestellt.
Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete daher gemäß § 32 Abs. 2 AVG iVm § 33 Abs. 1 und 2 AVG mit Ablauf des 8. August 2019 (Donnerstag, kein Feiertag). Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die mit E-Mail am 9. August 2019 um 14:14 Uhr bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde offenkundig verspätet.
Ein rechtlich relevantes Vorbringen sowie darauf abzielende Beweise, weshalb eine rechtzeitige Einbringung des Rechtsmittels nicht möglich gewesen sein soll, liegen nicht vor.
Bei der vierwöchigen Beschwerdefrist handelt es sich um eine gesetzliche Frist, deren Verlängerung (oder Verkürzung) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht.
Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

Somit ist der angefochtene Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen und war daher die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann